



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 24.11.2025, 10:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Züllighoven, Blatt 476,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Züllighoven, Flur 1, Flurstück 88, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Im Kesselsberg, Größe: 5.583 m²

Grundbuch von Züllighoven, Blatt 476,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Züllighoven, Flur 1, Flurstück 89, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Schießgrabenwiese, Größe: 1.187 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei den Versteigerungsobjekten um zwei unbebaute, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die aneinander grenzen. Die Grundstücke liegen ca. 500m Luftlinie vom Ortskern entfernt. Die Zuwegung erfolgt über land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2024 auf Grundstück 1 und am 19.03.2024 auf Grundstück 2 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

16.700,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Züllighoven Blatt 476, lfd. Nr. 1 13.000,00 €
- Gemarkung Züllighoven Blatt 476, lfd. Nr. 2 3.700,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.